



STATUTEN

VEREIN BARELL-GUT

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen «Barell-Gut» besteht, mit Sitz in 3653 Oberhofen am Thunersee, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein Barell-Gut bezweckt Lebensräume nach dem Vorbild der Natur zukunftsfähig und nachhaltig zu gestalten und zu nutzen. Ausgesuchte, bestehende Grünflächen sollen möglichst vor Verbauung geschützt und die Bevölkerung für lokale und ökologische Kreisläufe von Mensch und Natur sensibilisiert werden.

Artikel 3 - Ziel

Der Verein Barell-Gut hat zum Ziel:

- Das Barell-Gut als eine der letzten grösseren Grünflächen in Oberhofen vor der geplanten Überbauung zu schützen.
- Eine im ökologischen Sinne nachhaltige Zukunftsgestaltung Oberhofens zu fördern und zu unterstützen.
- Ökologisch nachhaltige und Biodiversität-fördernde Projekte und Aktivitäten durchzuführen.

Artikel 4 - Mittel

Die Mittel des Vereins zur Gewährung des Zwecks und der Ziele bestehen aus:

- Beiträge durch Gönnerschaften.
- Freiwillige Zuwendungen, wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Crowdfunding, Schenkungen, Vermächtnisse etc..
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.



Artikel 5 - Mitgliedschaft / Gönnerschaft / Sponsoring

Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedschaft, Gönnerschaft und Sponsoring.

Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person erwerben, die sich an eine Projekt- oder Fachgruppe anschliessen will. Sie anerkennt den Vereinszweck und die Vereinsziele und ist bereit, diese zu fördern und die Vereinstätigkeiten nach ihren Möglichkeiten aktiv zu unterstützen. Die aktive Mitgliedschaft ist beitragsbefreit und berechtigt zu einer Stimme an der Vereinsversammlung. Die Anmeldung zur aktiven Mitgliedschaft hat schriftlich (über das Anmeldeformular der Website, per Mail oder Post) an den Vorstand zu erfolgen, der eine mögliche Mitwirkung in einer Projekt- oder Fachgruppe prüft und somit über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Gönnerschaft

Eine Gönnerschaft ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaft abschliessen, die den Vereinszweck und die Vereinsziele anerkennt und die Vereinstätigkeiten finanziell unterstützen will. Natürliche Personen können für die Gönnerschaft zwischen drei Beitragshöhen frei wählen. Es sind dies: CHF 50.- (fünfzig), CHF 80.- (achtzig) und CHF 160.- (einhundertsechzig). Die Beiträge zu Gönnerschaften werden, bis auf schriftlichen Widerruf, jeweils im Frühjahr jährlich wiederkehrend für das laufende Vereinsjahr erhoben.

Sponsoring

Ein Sponsoring ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaft abschliessen, die den Vereinszweck und die Vereinsziele anerkennt und die Vereinstätigkeiten finanziell unterstützen will. Die Beitragshöhe für ein Sponsoring ist ab einem Mindestbeitrag über CHF 250.- (zweihundertfünfzig) frei wählbar. Sponsoren werden jeweils per Ende Jahr vom Verein Barell-Gut für eine Erneuerung des Sponsorings angefragt.

Artikel 6 - Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Ein Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Ende Geschäftsjahr erfolgen. Er muss schriftlich per Mail oder Post erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet



mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Artikel 8 - Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren*innen;
- Abnahme der Vereinsrechnung;
- Entlastung des Vorstandes (Déchargeerteilung);
- Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch und dauert somit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 9 - Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird nach Beschluss des Vorstandes einberufen (Aktuar*in oder Präsident*in). Eine Vereinsversammlung kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, schriftlich an den Vorstand, verlangt werden.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei der ordentlichen wie bei der ausserordentlichen wenigstens 21 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels oder der E-Mail) zu erfolgen. Die Verhandlungsgeschäfte sind in der Einberufung ersichtlich.



Artikel 10 - Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der Anwesenden sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 11 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des/der Präsidenten*in, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selber. Der/Die Präsident*in wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der/Die Präsident*in ist wieder wählbar.

Kompetenzen des Vorstandes:

- Vorbereitung der Vereinsversammlungen;
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks.

Im Weiteren stehen ihm alle weiteren Möglichkeiten offen, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 12 - Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Vorstandes.

Artikel 13 - Rechnungsrevisor*innen

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer von fünf Jahren zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren*innen. Die Revision kann auch einer juristischen Person alleine übertragen werden.

Die Vereinsrechnung ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren*innen sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

Auf die Wahl von Rechnungsrevisoren*innen kann verzichtet werden, solange die gesetzlichen Bedingungen dazu erfüllt sind.



Artikel 14 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 - Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besonderer Liquidator*innen bestimmt.

Das nach der Bezahlungen aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach der Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch den Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 16 - Schlussbestimmungen

Die vorliegende Version der Statuten ersetzt diejenige vom 11. Mai 2020

Gegenüber der Version vom Mai 2020 wurden der Artikel 5 / Mitgliedschaft mit den möglichen Arten einer Mitgliedschaft und entsprechenden Jahresbeiträgen sowie der Artikel 6 / Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft konkretisiert (Austritt jeweils per Datum 31.12.).

Die Annahme der angepassten Statuten erfolgte anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom (*voraussichtlich Januar 2022*)

Ort und Datum:

Unterschriften des Vorstandes:

Name: Carol Wieland

Name: Marlies Kühne

Name: Sabina Wyss

Name: Selina Lucarelli
